

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts

A. Problem und Ziel

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 18. Februar 2004 (Gz.: 1 BvR 193/97) das Recht zur Wahl des Ehenamens mit Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes insoweit für unvereinbar erklärt, als es ausschließt, einen durch frühere Eheschließung erworbenen Familiennamen zum Ehenamen zu bestimmen. Dem Gesetzgeber hat das Gericht aufgegeben, bis zum 31. März 2005 auch für Alt- und Übergangsfälle Abhilfe zu schaffen.

Der Gesetzentwurf setzt die Aufforderung des Gerichts um und schafft zusätzlich entsprechende Regelungen für die Wahl des Lebenspartnerschaftsnamens.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor:

- Ehegatten können als Ehenamen neben dem Geburtsnamen auch den von einem Ehegatten zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen eines Ehegatten bestimmen.
- Ehegatten, die vor Inkrafttreten der Neuregelung die Ehe geschlossen und bereits einen Ehenamen bestimmt haben, können binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes einen vom Geburtsnamen abweichenden Namen als Ehenamen bestimmen.
- Für eingetragene Lebenspartnerschaften gilt Entsprechendes.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Möglichkeiten zur Neubestimmung des Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamens werden allein im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu Mehrbelastungen bei den zuständigen Behörden und eventuell zusätzlichen Verfahren bei den Gerichten führen. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang dadurch Mehrkosten für Bund, Länder und Gemeinden entstehen, ist nicht abschätzbar, da repräsentative Daten über das Auseinanderfallen von gewünschtem und gewähltem Namen fehlen.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen durch die Möglichkeiten zur Neubestimmung des Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamens allenfalls minimale Kosten durch notwendige Anpassungen von Adressen. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Das Gesetz dürfte sich in der Praxis auf die Gleichstellung positiv auswirken.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 20. Oktober 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschafts-
namensrechts.

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

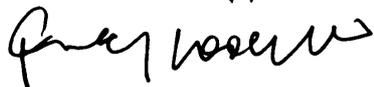
Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 1355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen der Frau oder des Mannes bestimmen.“

2. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Ehegatte, dessen Name nicht Eheiname wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen.“

3. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat, oder dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § (11) angefügt:

„§ ... (11)

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts vom ...

(1) Haben die Ehegatten vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) die Ehe geschlossen und einen Ehenamen bestimmt, so können sie bis zum ... (einsetzen: Datum ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes) gemeinsam gegenüber dem Standesbeamten erklären, dass sie den zum Zeitpunkt der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens von der Frau oder dem Mann geführten Namen, der nicht der Geburtsname ist, als Ehenamen führen wollen; besteht der geführte Name aus einem Ehenamen und einem nach § 1355 Abs. 4 des

Bürgerlichen Gesetzbuchs hinzugefügten Namen, so kann die Erklärung über die Hinzufügung des Namens widerrufen oder der hinzugefügte Name zum neuen Ehenamen bestimmt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ehe aufgelöst ist.

(2) Eine Erklärung, durch die ein Ehegatte seinen nach Absatz 1 zum neuen Ehenamen bestimmten Namen dem früheren Ehenamen nach § 1355 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinzugefügt hatte, gilt als widerrufen. Widerruft der Ehegatte, dessen Name nicht zum neuen Ehenamen bestimmt worden ist, eine vom ihm abgegebene Erklärung nach § 1355 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so kann er erneut von der Möglichkeit des § 1355 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Gebrauch machen.

(3) Die Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 müssen öffentlich beglaubigt werden.“

Artikel 3

Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

§ 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zu ihrem Lebenspartnerschaftsnamen können die Lebenspartner durch Erklärung den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen eines der Lebenspartner bestimmen.“

2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Lebenspartner, dessen Name nicht Lebenspartnerschaftsname wird, kann durch Erklärung dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen.“

3. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er kann durch Erklärung seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführt hat, oder dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen.“

4. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für Lebenspartner, die vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) eine Lebenspartnerschaft begründet haben, gilt Artikel 229 § (11) des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erklärung gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde abzugeben ist.“

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ... (einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung) in Kraft.

(2) Artikel 2 und § 3 Abs. 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes treten am ... (einsetzen: Datum fünf Jahre nach der Verkündung) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Februar 2004 (Gz.: 1 BvR 193/97)

Die dem Urteil vom 18. Februar 2004 zugrunde liegende Verfassungsbeschwerde betraf die Frage, ob es verfassungsrechtlich zulässig ist, dass als Ehefrau nur der Geburtsname der Frau oder des Mannes, nicht jedoch ein durch frühere Eheschließung erworbener Familienname, den einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung führt, gewählt werden kann. Die Beschwerdeführerin berief sich vor allem auf ihr Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie ihre Rechte aus Artikel 6 und 3 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass § 1355 Abs. 2 BGB mit Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist, soweit er ausschließt, dass Ehegatten zum Ehenamen einen durch frühere Eheschließung erworbenen und geführten Namen bestimmen können. Auch der durch Eheschließung erworbene Familienname erfährt den vollen Schutz aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes. Dieses schützt auch den gewählten Ehenamen als Ausdruck der Identität und Individualität des Namensträgers über die Ehezeit hinaus (vgl. Urteilsgründe C.I.1).

Das Gericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, die Rechtslage bis zum 31. März 2005 mit der Verfassung in Einklang zu bringen (vgl. Urteilsgründe: D.I). Zudem hält das Gericht eine Übergangsregelung für die Fälle für notwendig, in denen die Ehegatten entgegen ihrem Wunsch den von einem Partner geführten, durch Eheschließung erworbenen Namen nicht als Ehenamen bestimmen konnten.

II. Gegenstand der Gesetzesänderung

Der Gesetzentwurf sieht als Kernpunkt Änderungen der beanstandeten Norm vor: Die Regelung in § 1355 Abs. 2 BGB soll entsprechend den Vorgaben des Gerichts im Sinne einer Erweiterung der Wahlmöglichkeiten für den Ehenamen ergänzt werden. Dabei soll auch die Möglichkeit eröffnet werden, einen aus Ehenamen und Begleitnamen zusammengesetzten Namen eines Ehegatten als Ehenamen zu bestimmen.

Eine befristete Übergangsregelung ermöglicht die nachträgliche Änderung des bereits bestimmten Ehenamens, der nicht Geburtsname eines der Ehegatten ist.

In gleicher Weise sollen durch Änderung von § 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes die Wahlmöglichkeiten für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner bei der Wahl des Lebenspartnerschaftsnamens erweitert werden.

III. Haltung der Landesjustizverwaltungen und der beteiligten Verbände

Die beteiligten Verbände und Landesjustizverwaltungen haben z. T. umfassendere Änderungen des Namensrechts angeregt. Diese reichen von einer grundlegenden Überarbeitung des Ehenamensrechts bis zur Regelung von Randproblemen (z. B. zur Zulässigkeit von Vereinbarungen über den Abschluss der Weitergabe des „erheirateten“ Namens). Weiter-

gehende Änderungen machen jedoch eine umfassende Diskussion des Namensrechts insgesamt erforderlich, bis zu deren Abschluss das geschriebene Recht nicht mit dem Grundgesetz in Einklang stünde. Da das Gesetzgebungsvorhaben in der kürzest möglichen Frist eine vom Bundesverfassungsgericht erkannte verfassungswidrige Norm mit den Vorgaben der Verfassung in Einklang bringen soll, ist der Entwurf auf die Umsetzung des Urteils zu beschränken.

IV. Kosten

Es entstehen allenfalls während der Übergangszeit, in der möglicherweise vermehrt Namensänderungen erfolgen, wahrscheinlich geringfügige Mehrkosten in Verwaltung und Wirtschaft, weil die entsprechenden Änderungen umgesetzt werden müssen.

V. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (Bürgerliches Recht). Eine bundesrechtliche Regelung ist im Sinne von Artikel 72 Abs. 2 GG zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich, da andernfalls eine Rechtszersplitterung zu befürchten wäre, die im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann. Eine isolierte landesrechtliche Teilregelung eines kleinen Teilbereichs des ansonsten bundesweit einheitlichen bürgerlichen Namensrechts führte zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und behinderte damit die Namenswahl von Partnerinnen und Partnern aus verschiedenen Bundesländern unzumutbar.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung von § 1355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 1355 Abs. 2 BGB)

Durch die vorgeschlagene Regelung wird abweichend vom bisherigen, mit der Verfassung nicht in Einklang stehenden Rechtszustand auch die Wahl des „erheirateten“ Namens als Ehefrau ermöglicht. Damit wird das zentrale Anliegen des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt.

Da sich aus den Entscheidungsgründen ergibt, dass auch gegen eine Beschränkung des Rechts, einen bisherigen mit einem Begleitnamen verbundenen Ehenamen weiter zu führen, verfassungsrechtliche Bedenken bestünden, wird zugleich die Möglichkeit eröffnet, auch einen aus einem „erheirateten“ Ehenamen und einem Begleitnamen (§ 1355 Abs. 4 BGB) zusammengesetzten Namen als gemeinsamen Ehenamen zu wählen. Dieser erstarkt bei den Ehegatten zu einem echten tradierbaren Doppelnamen, wie dies auch schon jetzt im Falle des Kindesnamens bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge eines Elternteils möglich ist, vgl. § 1617a BGB.

Der Ausschluss von mehr als zweigliedrigen Namensketten bleibt erhalten. Da § 1355 Abs. 4 Satz 2 BGB nicht geändert wird, gelten die dortigen Beschränkungen fort: Wählen die Ehegatten den aus früherem Ehenamen und Begleitnamen

eines Ehegatten bestehenden geführten Namen zum neuen gemeinsamen Ehenamen, so hat der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, keine Möglichkeit, seinen Namen dem Ehenamen beizufügen. Drei- oder mehrgliedrige Namensketten bleiben unzulässig. Wollen die Ehegatten nur einen Namensbestandteil des aus früherem Ehenamen und Begleitnamen eines Ehegatten bestehenden geführten Namens zum neuen gemeinsamen Ehenamen bestimmen, so hat der Namensträger die Möglichkeit, seinen geführten Namen durch die Abgabe oder den Widerruf von Erklärungen nach § 1355 Abs. 5 BGB vor der Bestimmung des neuen Ehenamens entsprechend zu ändern.

Zu Nummer 2 (§ 1355 Abs. 4 Satz 1 BGB)

Die Neufassung hat klarstellende Wirkung. Die bisherige Beschränkung der Wahlmöglichkeiten auf den Geburtsnamen als Ehename soll entfallen (vgl. Nummer 1), folgerichtig muss dem Ehegatten, dessen Geburtsname (bisheriges Recht) und dessen erheirateter Name als Ehename ausgeschieden sind, das Recht gewährt werden, seinen Geburts- oder aktuell geführten Namen als Begleitnamen dem Ehenamen beizufügen.

Zu Nummer 3 (§ 1355 Abs. 5 Satz 2 BGB)

Auch diese Regelung dient der Klarstellung. Es wird verdeutlicht, dass der verwitwete oder geschiedene Ehegatte neben dem Geburtsnamen auch den bei der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wieder annehmen oder dem Ehenamen als Begleitnamen beifügen darf.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Die vorgeschlagene Regelung erfasst die Altfälle. Ehepaare, die bereits einen Ehenamen gewählt haben, sollen für eine Übergangszeit durch eine Namensänderung von den neuen Wahlmöglichkeiten Gebrauch machen können.

Absatz 1 enthält die Grundregel: Binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der Neuregelung kann die bislang nicht mögliche Bestimmung des erheirateten Namens zum Ehenamen nachgeholt werden.

Die Neuwahl des Geburtsnamens eines Ehegatten wird ausgeschlossen, da die Ehegatten diesen Namen bereits nach altem Recht wählen konnten.

Mit dem zweiten Halbsatz soll den Ehegatten ermöglicht werden, einen Begleitnamen abzulegen, der vor der Bestimmung des derzeitigen Ehenamens geführt wurde. Er kann von dem Ehegatten nicht mehr nach § 1355 Abs. 4 Satz 4 BGB widerrufen werden, es sind aber Fälle denkbar, wo ein solcher Name nicht mit beiden Namensteilen neuer Ehename werden soll. Gleichfalls soll ermöglicht werden, einen „erheirateten“ Ehenamen aus einer Vorehe ohne Begleitnamen zum neuen Ehenamen zu bestimmen. Auch hier hat der namensführende Ehegatte nicht die Möglichkeit, diesen Namen gemäß § 1355 Abs. 5 Satz 2 erste Alternative BGB wieder zum Namen zu bestimmen.

Die Neubestimmung des Ehenamens ist weiterhin ausgeschlossen, wenn die Ehe bereits aufgelöst ist, sei es durch Tod eines Ehegatten, Scheidung oder Aufhebung der Ehe. Dem geschiedenen oder hinterbliebenen Ehegatten verblei-

ben durch § 1355 Abs. 5 BGB hinreichende Wahlmöglichkeiten.

Soweit der nach Maßgabe dieser Vorschriften geänderte Ehename bereits Geburtsname eines Kindes geworden ist, gilt § 1617c Abs. 2 Nr. 1 BGB: Die Namensänderung erstreckt sich auf das Kind. Hat es bereits das fünfte Lebensjahr vollendet, muss es sich der Namensänderung nach Maßgabe des § 1617c Abs. 1 BGB anschließen.

Folgeänderungen im Personenstandsgesetz sind nicht erforderlich, da sich die Zuständigkeit des Standesbeamten zur Entgegennahme von Erklärungen über die Führung oder Wiederannahme von Ehe- oder Geburtsnamen bereits aus § 15c PStG ergibt.

Absatz 2 Satz 1 beseitigt durch die Neubestimmung des Ehenamens überflüssig gewordene Begleitnamen desjenigen Ehegatten, dessen bisheriger Begleitname nach der Neubestimmung Ehename geworden ist. Es ist nicht sinnvoll, dass der Ehegatte einen Namen als Ehenamen und Begleitnamen doppelt führt.

Absatz 2 Satz 2 ermöglicht dem „weichenden“ Ehegatten die Korrektur eines durch die Neuwahl des Ehenamens unerwünscht gewordenen Begleitnamens. Dieser Ehegatte erhält die Möglichkeit, eine unerwünschte Kombination aus Ehename und Begleitname zu korrigieren. Die Sperre des § 1355 Abs. 4 Satz 4 zweiter Halbsatz BGB, nach der nach Ablegung eines Begleitnamens nicht erneut ein Begleitname bestimmt werden darf, wird damit beseitigt.

Nach Absatz 3 sind die Erklärungen der Ehegatten über die Neubestimmung des Ehenamens nach Absatz 1 und die Erklärung eines Ehegatten nach Absatz 2 Satz 2 öffentlich zu beglaubigen. Das durchgängige Prinzip des Namensrechts, wonach derartige Erklärungen zu beglaubigen sind (vgl. § 1355 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 5 BGB), wird damit gewahrt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes)

Da die Gründe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in gleicher Weise auch für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zutreffen, sollen die vorgeschlagenen Regelungen für den Ehenamen auch für den Lebenspartnerschaftsnamen gelten, allerdings ohne Begründung der Zuständigkeit des Standesbeamten. Deshalb wird ausdrücklich auf die nach Landesrecht zuständige Behörde verwiesen.

Eventuell notwendige Folgeänderungen über die Bestimmung der zur Entgegennahme entsprechender Erklärungen der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zuständigen Behörde und deren Verfahren wären durch Landesrecht zu regeln.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Gesetz soll so schnell wie möglich in Kraft treten, damit der vom Bundesverfassungsgericht festgestellte verfassungswidrige Zustand nicht länger als nötig andauert.

Da die Übergangsregelung nach Ablauf der Jahresfrist gegenstandslos wird, kann ihr Außerkrafttreten ebenfalls schon geregelt werden.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel sind nach dem Wort „hat“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Das beabsichtigte Gesetz wird der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Zwar wird durch die neu geschaffene Möglichkeit, nunmehr auch den durch frühere Eheschließung erworbenen Familiennamen zum Ehenamen zu bestimmen, nicht die Einrichtung der Behörden der Länder geregelt.

Ein Gesetz bedarf aber gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG auch dann der Zustimmung des Bundesrates, wenn es das Verwaltungsverfahren von Länderbehörden regelt. Auch so genannte doppelgesichtige Normen, die zugleich dem Bürger Rechte gewähren und Pflichten auferlegen und der Verwaltung Handlungsanweisungen erteilen, sind Regelungen des Verwaltungsverfahrens. Solche Regelungen eines „Wie“ des Verwaltungshandelns liegen dann vor, wenn die den Bürger betreffende materiellrechtliche Vorschrift zugleich die zwangsläufige Festlegung eines korrespondierenden verfahrensmäßigen Verhaltens der Verwaltung bewirkt (vgl. BVerfGE 55, 274 <321>). Danach handelt es sich beim geltenden § 1355 BGB, soweit er vorsieht, dass Erklärungen über den Ehenamen gegenüber dem Standesbeamten erfolgen, um Regelungen des Verwaltungsverfahrens, weil sie auch festlegen, dass der Standesbeamte entsprechende Erklärungen entgegennehmen und registrieren muss.

Dementsprechend hatte der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts (Familienrechtsnamensgesetz – FamNamRG vom 16. Dezember 1993, BGBl. I S. 2054) auch wegen der Regelung des neuen § 1355 BGB auf Anregung des Rechtsausschusses die Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes bejaht (vgl. Beschluss des Bundesrates vom 5. Juni 1992, Bundesratsdrucksache 262/92 (Beschluss) und Niederschriften UA R, 13. Mai 1992, S. 6 bis 23, 647. R, 20. Mai 1992, TOP 6, S. 35 bis 48; UA R, 3. November 1993, TOP 1, S. 15; 674. R, 10. November 1993, TOP 2, S. 23).

Der vorliegende Gesetzentwurf ändert zwar nichts an der Verpflichtung des Standesbeamten, Erklärungen über den Ehenamen entgegenzunehmen. Er erweitert lediglich die materiellen Rechte des Bürgers, was den Inhalt der Erklärung betrifft. Von einem die Zustimmungspflichtigkeit nach Artikel 84 Abs. 1 GG auslösenden Einbruch in die Organisationsgewalt der Länder kann nicht gesprochen werden, wenn lediglich die vorhandene Rechtslage bestätigt wird (vgl. Trute, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG III, Artikel 84 Rn. 17). Ein Änderungsgesetz ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE, 37, 363, <382 f.>) auch nicht allein deshalb zustimmungsbedürftig, weil ein Zustimmungsgesetz geändert wird. Allerdings bedarf das Änderungsgesetz nicht nur dann der Zustimmung des Bundesrates, wenn es selbst neue Vorschriften enthält, die ihrerseits die Zustimmungspflichtigkeit auslösen. Die Zustimmung ist auch erforderlich, wenn von der Änderung solche Regelungen des geänderten Gesetzes betroffen sind, die seine Zustimmungspflichtigkeit begründet hatten. Dies ist hier der Fall. Wie oben ausgeführt, haben die Verfahrensregelungen im geltenden § 1355 BGB die Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts begründet. Dementsprechend ist auch die beabsichtigte Änderung der verfahrensrechtlichen Regelungen in § 1355 BGB zustimmungsbedürftig.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1355 Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 1 § 1355 Abs. 2 sind die Wörter „oder den“ durch die Wörter „oder einen“ zu ersetzen.

Begründung

Die Ergänzung soll es den Ehepaaren erlauben, nicht nur einen geführten Doppelnamen zum Ehenamen zu bestimmen, wenn dieser aus einem früheren Ehenamen und dem so genannten Begleitnamen nach § 1355 Abs. 4 BGB besteht. Vielmehr sollen die Eheleute auch einen dieser Namen zum Ehenamen bestimmen können, auch wenn er nicht Geburtsname ist. Da weiterhin Drei- und Vierfachnamen zu Recht ausgeschlossen sind, hätte ansonsten der andere Ehegatte keine Möglichkeit, einen seiner bisherigen Namen weiterzuführen. Dies könnte in der Folge zu weiteren Rechtsstreitigkeiten über die Namenswahlmöglichkeiten führen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

1. **Zu Nummer 1** (Eingangsformel)

Dem Vorschlag Nummer 1 wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die geplante Änderung des § 1355 BGB bedarf nach Auffassung der Bundesregierung nicht der Zustimmung des Bundesrates. Entgegen der Auffassung des Bundesrates sieht Artikel 1 des Entwurfs insbesondere keine Änderung einer verfahrensrechtlichen Regelung i. S. d. Artikels 84 Abs. 1 GG vor.

Der Bundesrat legt bei seinen Überlegungen zunächst zugrunde, dass § 1355 BGB, soweit er vorsieht, dass Erklärungen über den Ehenamen gegenüber dem Standesbeamten erfolgen, Regelungen des Verfahrens (von Landesbehörden) in Gestalt sog. doppelgesichtiger Normen (vgl. BVerfGE 55, 274, 321) enthält. Ob diese Annahme zutrifft, kann aber dahinstehen, da die insoweit in Betracht kommenden, in § 1355 BGB enthaltenen Regelungen über die Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Standesbeamten jedenfalls durch Artikel 1 des Entwurfs nicht geändert werden. Insoweit stellt auch der Bundesrat fest, dass der vorliegende Gesetzentwurf an der Verpflichtung des Standesbeamten nichts ändert, Erklärungen über den Ehenamen entgegenzunehmen bzw. dass der vorliegende Gesetzentwurf lediglich die materiellen Rechte des Bürgers erweitert. Mit diesen – zutreffenden – Annahmen ist es jedoch nicht zu vereinbaren, gleichzeitig von einer durch den Entwurf „beabsichtigte(n) Änderung der verfahrensrechtlichen Regelungen in § 1355 BGB“ zu sprechen.

Dessen ungeachtet ergibt sich aus der Änderung materiellrechtlicher Inhalte einer Vorschrift, die daneben auch verfahrensrechtliche Regelungen enthält, als solcher keine Zustimmungsbedürftigkeit. Etwas anderes gilt nach der vom Bundesrat in diesem Zusammenhang zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für den Fall, dass im Bereich des materiellen Rechts Neuerungen in Kraft gesetzt werden, die den nicht ausdrücklich geänderten Vorschriften über das Verwaltungsverfahren eine wesentlich andere Bedeutung und Tragweite verleihen (BVerfGE 37, 363, 382 f.). Hierfür ist jedoch im vorliegenden Fall nichts ersichtlich, und dies wird auch vom Bundesrat, der auf die „beabsichtigte Änderung der verfahrensrechtlichen Regelungen in § 1355 BGB“ abstellt, nicht vorgetragen.

Ergänzend ist auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu einer ähnlich gelagerten Frage, nament-

lich der Zustimmungsbedürftigkeit einer Regelung des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), hinzuweisen. Zur Prüfung stand – neben anderen Vorschriften – die Ergänzung von § 2 Satz 1 Minderheiten-Namensänderungsgesetz als einer Vorschrift, die (auch) die Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Standesbeamten betrifft, um die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsnamen“ bzw. „oder Lebenspartner“. Das Bundesverfassungsgericht kommt diesbezüglich zum Ergebnis, dass mit einer solchen Ergänzung keine Änderung der inhaltlichen Aufgabe des Standesbeamten verbunden ist (BVerfGE 105, 313, 333). Ob diese Ergänzung – dessen ungeachtet – verfahrensrechtliche Regelungen i. S. d. Artikels 84 Abs. 1 GG unmittelbar ändert oder diesen eine wesentlich andere Bedeutung und Tragweite verleiht, ließ das Bundesverfassungsgericht hierbei schon im Ansatz unerörtert, woraus zu schließen ist, dass es (auch) insoweit nicht von einer Zustimmungsbedürftigkeit ausging. Ein gleicher Sachverhalt ist in § 1617c Abs. 3 BGB geregelt.

2. **Zu Nummer 2** (Artikel 1 Nr. 1; § 1355 Abs. 2 BGB)

Dem Vorschlag Nummer 2 wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Ergänzung ist nicht erforderlich, da der Ehegatte nach § 1355 Abs. 4 Satz 4 BGB die Möglichkeit hat, vor der erneuten Ehenamenswahl den als neuen Ehenamen unerwünschten Begleitnamen abzulegen oder nach § 1355 Abs. 5 BGB einen (früheren) erheirateten Namen als dann in die neue Ehe einzuführenden Namen zu wählen. Das geltende Recht hält damit bereits ausreichende Möglichkeiten bereit, um den mit der Empfehlung verfolgten Zweck zu erreichen.

Beispiel:

Führt ein Ehegatte den aus früherem Ehenamen (A) und Begleitnamen (B) zusammengesetzten Namen A-B und lautet der Geburtsname C, kann als neuer Ehegatte sowohl A-B als auch A oder B oder C gewählt werden. Bei Wahl des Namens A muss zuvor der Begleitname B abgelegt werden (§ 1355 Abs. 4 Satz 4 BGB). Bei Wahl des Namens B ist zuvor eine Erklärung nach § 1355 Abs. 5 BGB erforderlich, um wieder den Namen B zu führen.

Die vorgeschlagene Ergänzung ermöglichte daher keine weiteren Wahlmöglichkeiten bei einem aus Ehe- und Begleitnamen zusammengesetzten Namen, erlaubte jedoch auch die Aufspaltung eines echten Doppelnamens bei der Ehenamenswahl. Dies wäre eine echte Namensänderung, für die kein Anlass erkennbar ist.

